

Satzung
des Vereins „Alumni des Anne-Frank-Gymnasiums“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1)

Der Verein führt den Namen „Alumni des Anne-Frank-Gymnasiums“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

2)

Der Sitz des im Vereinsregister eingetragenen Vereins ist Werne.

3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr endet am 31.12.2020.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1)

Der Verein verfolgt das Ziel, die Alumni-Idee am Anne-Frank-Gymnasium in Werne zu verankern, zu fördern und nach innen und außen zu verbreiten, insbesondere durch ideelle und finanzielle Förderung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung.

2)

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Förderung der Kontakte zwischen dem Anne-Frank-Gymnasium in Werne, ihren ehemaligen und gegenwärtigen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung
- die Förderung von gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen unter Beteiligung von ehemaligen und gegenwärtigen Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie weiteren interessierten natürlichen oder juristischen Personen mit dem weiteren Ziel der Unterstützung von Bildung, Erziehung, Wissenschaft und Forschung
- die Unterstützung der gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler durch ehemalige Schülerinnen und Schüler
- die Erleichterung der Berufsfindung und des Berufseinstiegs von Schülerinnen und Schülern

- den Aufbau eines Alumni-Netzwerkes
- die Organisation von Alumni-Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Spendengenerierung

§ 3 Gemeinnützigkeit

1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2)

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

3)

Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes im Benehmen mit dem Beirat, ggf. im Rahmen von Bestimmungen der Spender (§ 5 Abs. 2) verwendet.

4)

Mit Mitteln des Vereins geförderte Einrichtungen, Projekte, Personen oder Personengruppen dürfen die Mittel – unter Beachtung der Verwendungsvorgaben des Vereins - nur für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projektes hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die mit Hilfe der Zuwendungen des Vereins erworbenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Anne-Frank-Gymnasiums Werne über mit der Maßgabe, dem Anne-Frank-Gymnasium in Werne die Gegenstände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eventuelle Unterhaltungskosten werden separat geregelt.

5)

Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

6)

Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke verwendet und bewilligt werden, für die öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Mittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Minderung von Staatszuschüssen für das Anne-Frank-Gymnasium Werne zur Folge haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person und Personengesellschaft werden, die sich zum Zweck des Vereins einsetzen, insbesondere

- (ehemalige) Schülerinnen und Schüler
- (ehemalige) Lehrerinnen und Lehrer
- (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- andere Vereine, die sich der Förderung und Unterstützung des Anne-Frank-Gymnasiums in Werne und seiner Schülerschaft verpflichten

2)

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand.

3)

Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1)

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen sowie Vereinigungen durch deren Auflösung sowie bei natürlichen und juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss.

2)

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erklärt werden.

3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- b) mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Es genügt, wenn die Mahnung an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand benannte Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1)

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsziele durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 9)
- der Beirat (§ 10)

- der Vorstand (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

1)

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder des Beirates
- c) Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern einschl. deren Vertretern
- d) Entscheidung über Beitrittsgesuche nach § 4 Abs. 2 der Satzung sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach § 5 Abs. 3 der Satzung
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- h) Genehmigung des Haushaltsplans (soweit ein solcher aufzustellen ist)
- i) Festlegung der Beitragsgrundsätze in einer Beitragsordnung und/oder der jährlichen Mitgliedsbeiträge (Ergänzung/Änderung zu § 7)
- j) Änderung der Satzung
- k) Auflösung des Vereins
- l) Entscheidung aller Fragen, die der Vorstand oder Beirat an sie heranträgt.

2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung bei Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

Es genügt dabei, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet wird.

Für eine ordnungsgemäße Einladung genügt der Nachweis der Absendung.

Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben werden.

3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 2 Mitglieder des Vorstands oder zehn vom Hundert der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Begründung beantragen.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

4)

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies schriftlich beantragt wird; der Antrag muss dem Vorstand fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung zugehen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt.

Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.

5)

Die Vorsitzende / der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei seiner Verhinderung die 1. Stellvertretende / der 1. Stellvertretende Vorsitzende, sofern die Mitgliederversammlung nicht abweichend beschließt und eine andere Versammlungsleitung wählt.

6)

Die Mitgliederversammlung ist bei Einhaltung der Ladungsfrist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

7)

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Kann bei Wahlen keine Kandidatin / kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden durchzuführen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit sind auch die weiteren Kandidatinnen / Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl mit einzubeziehen.

Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Schriftliche Stimmrechtsübertragungen an andere Mitglieder sind zulässig. Eine Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand spätestens zu Beginn einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Form durch das übertragende Mitglied oder die Empfängerin / den Empfänger des Stimmrechts anzuzeigen. Ein Mitglied kann neben der eigenen Stimme bis zu drei weitere Stimmen halten.

8)

Die Mitgliederversammlung bzw. die Beschlussfassung ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen sowie von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name der Versammlungsleitung und der Schriftführerin / des Schriftführers; Beschlussergebnis einer von der Satzung abweichend beschlossenen Versammlungsleitung
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Tagesordnung
- e) Abstimmungsergebnisse (bei Satzungsänderung deren genauen Wortlaut)

Jedes Mitglied kann die Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 10 Beirat

1)

Der Beirat besteht aus bis zu 5 Vereinsmitgliedern. Beiratsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen sein.

2)

Dem Beirat obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorstandes bei Förderentscheidungen und Mittelverwendung sowie durch Anregung neuer Projekte. Er soll den Vorstand tatkräftig auch bei der Förderung der Vereinszwecke unterstützen.

3)

Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit eine Beiratsvorsitzende / einen Beiratsvorsitzenden.

4)

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Vorstand

1)

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er erfüllt ferner alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes (Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht)
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder

2)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden / dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zur Besetzung dieser Position zu wählen.

4)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht der / des Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin / des Schriftführers und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters dahin beschränkt, dass diese ohne Beteiligung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung zur Vertretung berechtigt sind.

Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

5)

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

die der / des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich überdies eine Geschäftsordnung.

6)

In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist die / der Vorsitzende berechtigt, alleine zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich zum Gegenstand einer Vorstandssitzung zu machen und dort zur Beschlussfassung nachträglich vorzulegen.

7)

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie von der / vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der / dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

8)

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

9)

Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder wird auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und der Höhe nach für Handlungen des Vorstandes in Bezug auf das Vereinsvermögen auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 12 Fachausschüsse

1)

Der Vorstand kann dauerhafte oder zeitlich begrenzte Fachausschüsse einberufen. Die Einberufung eines Fachausschusses erfolgt insbesondere zur Vorbereitung von Projekten und Veranstaltungen. Mitglied des Fachausschusses kann jede natürliche Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand über die Besetzung des Fachausschusses.

2)

Über die Größe des Fachausschusses entscheidet der Vorstand. Den Vorsitz des Fachausschusses führt ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates.

3)

Über die Arbeit des Fachausschusses wird der Vorstand in regelmäßigem Abstand durch die / den Vorsitzenden des Fachausschusses oder einem von dem Fachausschuss bestimmten Mitglied informiert.

Dem Vorstand steht davon unabhängig das Recht zu, jederzeit Zwischenberichte von der / dem Vorsitzenden zu verlangen.

§ 13 Satzungsänderung

1)

Eine Änderung der Satzung kann, mit Ausnahme der Regelung zu Absatz 2, nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

2)

Eine Satzungsänderung aufgrund behördlicher (z.B. Finanzamt) oder gerichtlicher Maßgaben (z.B. Auflagen, Bedingungen etc.) kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden, wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zeitlich nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

Einer Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf es insbesondere dann nicht, wenn ohne die Satzungsänderung der Vereinszweck nicht erreicht werden kann oder die Existenz des Vereins gefährdet ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Versammlung wird nur mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (natürlichen Personen) anwesend oder wirksam vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird zu einem neuen Termin vier Wochen nach der ersten Sitzung erneut geladen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

2)

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die / der Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Anne-Frank-Gymnasium in Werne zu, das es ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke an dem Gymnasium zu verwenden hat. § 3 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

4)

Kann das Vermögen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht dem Anne-Frank-Gymnasium in Werne zufallen, so erwirbt es der Schulträger mit der Maßgabe der Mittelverwendung zu Abs. 3.

5)

Sollte der Schulträger die Annahme des Vermögens verweigern oder ihm die Annahme aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so fällt das Vereinsvermögen dem Förderverein des Anne-Frank-Gymnasiums Werne e.V. an.

6)

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Werne, 06. Februar 2020

**Alumni des Anne-Frank-Gymnasiums
Werne**

z. Hd. des Vorstandes

Goetheweg 12

59368 Werne



Städtisches Gymnasium – EUROPA SCHULE

Hiermit beantrage ich,

Vorname	
Name	
Ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ, Ort	
Abiturjahrgang	

die Aufnahme in den Alumni des Anne-Frank-Gymnasiums zum nächst möglichen Zeitpunkt.
Die Satzung des Vereins ist mir bekannt.

Zur Kommunikation mit mir und zwecks Übersendung von Einladungen oder Protokollen
bitte ich folgende E-Mail-Adresse zu nutzen:

@

Ich bin bereit, folgende Zahlungen zu leisten:

Mitgliedsbeitrag* _____ 0,00 _____ EUR

jährliche Spende ** i.H. v. _____ EUR

Gesamtbetrag _____ **EUR**

* Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 0,00 Euro im Jahr (Stand: Februar 2020)

**Eine Spendenquittung erhalte ich unaufgefordert an meine oben genannte Anschrift zugesandt. Meine Bereitschaft
zu der jährlichen Spende kann ich jederzeit widerrufen.

Unterschrift

Beitragsordnung
des Vereins „Alumni des Anne-Frank-Gymnasiums“

§ 1 Beitragspflicht

1)

Der Verein „Alumni des Anne-Frank-Gymnasiums“ kann von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag erheben.

2)

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

3)

Bei Eintritt neuer Mitglieder im laufenden Kalenderjahr ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen, falls dieser erhoben wird.

4)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, falls dieser erhoben wird. Eine (anteilige) Erstattung des Jahresbeitrags findet nicht statt.

§ 2 Höhe des Mitgliedbeitrags

Von den Mitgliedern wird kein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. (Stand Februar 2020)

§ 3 Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrags

Falls ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben wird, ist dieser jeweils zum 02. Januar des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Er ist dem Verein kostenfrei zur Verfügung zu stellen.